

2301. Baute § 149. In Sachen der Genossenschaft „Elite-Hotel“, in Zürich 1, Gesuchstellerin betreffend Baute § 149 (Wiedererwägung),

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 1214 vom 24. April 1920 wurde das Gesuch der Genossenschaft „Elite Hotel“, in Zürich 1, um Bewilligung einer Ausnahme für den ungenügenden Abstand des Schuppens auf der Ostseite des Gebäudes Nüscherstrasse 6 vom Hotelgebäude abgewiesen.

B. Am 8. Juni 1920 stellt Direktor Hugo E. Prager für die Genossenschaft „Elite-Hotel“ das Gesuch um Wiedererwägung dieses Beschlusses. Er bemerkt dazu: Der Schuppen rage nur wenig über die Grenzmauer hinaus, sodaß von einer Beschränkung des Luftraumes nicht gesprochen werden könne. Der Hofraum werde durch den Schuppen nicht so stark überbaut, daß sich die Feuerwehr daselbst nicht frei bewegen könne. Der Schuppen werde nur zur Unterbringung von Abfallstoffen verwendet. Die Beseitigung des Schuppens hätte eine schwere finanzielle Schädigung der Gesuchstellerin zur Folge. Eine Unterkellerung des Hofes könnte jetzt nur mit übermäßigen Kosten ausgeführt werden. Eventuell sei der Schuppen als Provisorium weiterhin bestehen zu lassen.

C. Der Stadtrat Zürich beantragt am 19. Juni 1920 Abweisung des Gesuches mit folgender Begründung: Es sei grundsätzlich nicht zulässig, den Hofraum zwischen Gebäuden, die lediglich die gesetzlichen Mindestabstände von den nachbarlichen Gebäuden und Grenzen innehalten, durch allerlei Einbauten zu verkleinern und zu verunstalten. Der Schuppen sei eigenmächtig erstellt worden. Es gehe nicht an, die Gesuchstellerin anders zu behandeln als die Aktiengesellschaft Huguenin, Gattiker & Co., deren Ausnahme-gesuch für einen Anbau gegen den Hof aus den gleichen Gründen verweigert worden sei. Die Bewegung der Feuerwehr werde durch den Schuppen in unzulässiger Weise gehemmt. Die Verwendung des Schuppens zur Lagerung von Abfallstoffen in diesem Quartier sei auch nicht dazu angetan, den weiteren Fortbestand dieser eigenmächtigen Baute auf dem Ausnahmeweg zu ermöglichen. Sie würde zweckmäßigerweise durch eine richtige abgedeckte Unterkellerung des Hofraumes ersetzt, die der Befahrung des Hofes nicht hinderlich wäre.

Es kommt in Betracht:

Der Regierungsrat hat in konstanter Praxis in den Fällen keine Ausnahmebewilligung erteilt, in welchen eine gesetzliche Lösung möglich war. Auch hier ist es möglich, durch Erstellung einer Hofunterkellerung den Bestimmungen des Baugesetzes zu genügen. Auf die Höhe der Kosten darf dabei nicht abgestellt werden. Der benachbarten Aktiengesellschaft Huguenin, Gattiker & Co. wurde ebenfalls eine Ausnahme für einen Anbau gegen den Hof verweigert, weil es nicht angeht, die gesetzlich zulässigen Mindestabstände von Grenzen und Gebäuden durch Einbauten zu verkleinern. Dieser Grund trifft auch hier zu. Eine andere Behandlung des Gesuchstellers ist nicht zulässig. Der Regierungsrat hält daran fest, daß die Bewegung der Feuerwehr durch den Schuppen gehemmt wird. Einer Expertise über diesen Punkt bedarf es nicht, da schon die zuvor erwähnten Gründe die Abweisung des Wiedererwägungsgesuches rechtfertigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Wiedererwägungsgesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Genossenschaft „Elite-Hotel“, in Zürich 1, unter Bezug der Kosten, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.